



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE RECHTE AM WASSER (WASSERRECHTSGESETZ, WRG)

Bericht zu Handen Landrat

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE RECHTE AM WASSER (WASSERRECHTSGESETZ, WRG)	Typ:	Bericht	Version:	1.0
Thema:	Bericht zu Handen Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	01.04.16
Autor:	Josef Eberli, Urs Achermann	Status:		DruckDatum:	15.04.16
Ablage/Name:	Bericht_WRG Anpassung kant. Beiträge_Antrag an LR.docx			Registratur:	2015.NWBD.50

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage.....	4
3	Grundzüge der Neuregelung.....	4
4	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	5
5	Auswirkungen der Vorlage.....	11
5.1	Auf den Kanton	11
5.2	Auf die Gemeinden	11
5.3	Auf Dritte	11
6	Zeitplan	12

1 Zusammenfassung

Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes 2011 wurde das Anreizsystem für Mehrleistungen im Hochwasserschutz wesentlich erweitert. So wird es in der Programmperiode 2016-2019 möglich sein, allein Bundesbeiträge von 80% für ein Wasserbauprojekt zu erhalten. Im geltenden kantonalen Wasserrechtsgesetz sind jedoch die Beiträge von Bund und Kanton auf maximal 70% limitiert, womit die Gefahr besteht, dass Bundesbeiträge nicht vollkommen ausgeschöpft und weitergegeben werden können.

Gegenwärtig wird die Wasserrechtsgesetzgebung einer Totalrevision unterzogen. Da jedoch die Totalrevision bis zum Inkrafttreten noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, müssen mit der vorliegenden Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes die finanziellen Bestimmungen für den Wasserbau vorgezogen angepasst werden.

2 Ausgangslage

Mit der Neuregelung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), gültig ab 2008, wurden auch die Beitragszahlungen im Wasserbau angepasst. Zur Umsetzung der damaligen Neureglung wurde das kantonale Wasserrechtsgesetz letztmals revidiert und der gemeinsame Beitrag von Bund und Kanton an Wasserbaumassnahmen auf 33-70% festgelegt (vgl. Art. 75 WRG).

Die Erfahrung zeigt, dass das Anreizsystem für Mehrleistungen des Integralen Risikomanagements (IRM) mit jeder neuen Programmperiode des Bundes angepasst wird. Mit der bisherigen kantonalen Gesetzesgrundlage konnte das Anreizsystem des Bundes jeweils abgedeckt werden. Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes 2011 wurde das Anreizsystem wesentlich erweitert. So ist es insbesondere in der Programmperiode 2016-2019 möglich, allein Bundesbeiträge von 80% für ein Wasserbauprojekt zu erhalten. Durch die Limitierung des Beitrages von Bund und Kanton auf maximal 70% im kantonalen Gesetz können somit Bundesbeiträge nicht vollkommen ausgeschöpft und weitergegeben werden. Im Weiteren werden Projekte, welche aufgrund ihrer Qualität vom Bund gefördert werden, durch reduzierte Kantonsbeiträge bestraft. Die Plafonierung im kantonalen Gesetz widerspricht dem Anreizsystem des Bundes.

Gegenwärtig wird die Wasserrechtsgesetzgebung einer Totalrevision unterzogen. Aufgrund der Komplexität dieser Thematik sowie der beabsichtigten Zusammenführung der gesetzlichen Vorschriften über den Wasserbau, die Wassernutzung und den Gewässerschutz in einem Erlass ist davon auszugehen, dass die Totalrevision bis zum Inkrafttreten noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Andererseits lassen die laufenden Planungen der Gemeinden erwarten, dass mit der neuen Programmvereinbarung 2016-2019 im Jahre 2016 die ersten Beitragszusicherungen anstehen werden, für welche die bisherige Regelung nicht hinreichend ist. Die Finanzierung von Wasserbauten ist deshalb im Rahmen einer Teilrevision vorzuziehen.

3 Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes werden lediglich finanzielle Bestimmungen für den Wasserbau an die heutige Situation angepasst.

Bei der Revision der Bestimmungen zur Finanzierung geht es im Wesentlichen darum, die heutige unflexible Regelung an die neu möglichen Bundesbeiträge anzupassen und so auszugestalten, dass Beiträge auch bei weiteren Anpassungen seitens des Bundes sinnvoll weitergegeben werden können.

Damit diese Anpassungsfähigkeit gewährt werden kann, sind im Gesetz nur die Grundsätze in möglichst offener Form festgelegt, die teilweise notwendigen Detailregelungen sollen (zukünftig) auf Verordnungsstufe geregelt werden. Um die Teilrevision einfach zu gestalten, werden alle zurzeit notwendigen Regelungen in dieser Teilrevision ins Gesetz aufgenommen. Die Aufteilung auf Gesetz und Verordnung erfolgt dann in der Gesamtrevision, bei welcher Gesetz und Verordnung neu strukturiert aufgebaut sind.

Im Weiteren enthält diese Teilrevision bisher fehlende Regelungen, welche bisher in Einzelfällen ausgehandelt wurden und sich als allgemein sinnvoll gezeigt haben.

Die Struktur dieser Teilrevision übernimmt die Struktur der nachfolgenden Gesamtrevision und erleichtert damit die spätere Überführung.

4 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 74 Kostentragung 1. Gefahren- und Risikoanalyse

Die integrale Planung zum Schutz vor Naturereignissen ist in Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1) geregelt. Da das kantonale Waldgesetz aber auf den Schutz vor Hochwasser nicht direkt zur Anwendung gelangt, ist im Wasserrechtsgesetz ebenfalls eine Bestimmung zur Kostentragung der Gefahren- und Risikoanalyse aufzunehmen.

In der Praxis werden bereits heute übergeordnete Planungen und Grundlagen für die strategische Planung durch den Kanton erstellt und finanziert. Die bisher fehlende gesetzliche Regelung dazu wird neu aufgenommen.

Wenn die Gefahrenbeurteilung, die Schutzzielefestlegung und die Risikoanalyse im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts erfolgen, haben die jeweils für den Wasserbau am betreffenden Gewässer Zuständigen (vgl. Art. 13 WRG), die in der Folge als Wasserbaupflichtige bezeichnet werden, die Kosten dafür über das Projekt zu finanzieren.

Art. 75 2. Notfallplanung

Die Notfallplanung ist Teil des integralen Risikomanagements. Die Kostentragung ist daher in diesem Kontext zu regeln.

Der Kanton finanziert nur die Koordination der Notfallplanung Engelberger Aa (Abs. 1). Jeder Einsatz auch an der Engelberger Aa erfolgt durch die Gemeinden. Da diese für den Einsatz zuständig sind, müssen sie auch die Notfallplanung – mit Ausnahme der Koordination der Notfallplanung – finanzieren (Abs. 2). Die privaten Wasserbaupflichtigen werden von der Aufgabe ausgenommen resp. die Gemeinde ist auch für die übergeordnete Notorganisation derjenigen Bäche zuständig, welche sie nicht verbaut hat.

Die Notfallplanung und Organisation für eine Anlage begründet sich aus dem Schutz der Anlage, welcher durch den Anlagebesitzer sicherzustellen ist. Dieser Artikel umfasst deshalb diese Notfallorganisationen nicht. Sie bleiben Aufgabe der Anlagen- und Gebäudebesitzer.

Art. 76 3. Gewässerunterhalt

Der Gewässerunterhalt obliegt wie im bisherigen Gesetz (vgl. Art. 19 WRG) den Wasserbaupflichtigen (Abs. 1), dies wird hier aber dank der Systematik klarer festgehalten.

Die Kostenaufteilung bei mehreren Beteiligten wird neu in Abs. 2 gesamtheitlich geregelt. Im bisherigen Gesetz finden sich dazu nur rudimentäre Regelungen.

Gemäss Abs. 3 legt der Regierungsrat die Kostenaufteilung im Streitfall mittels Verfügung fest. Diese Verfügung ist dann mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 77 4. Wasserbaumassnahmen

Die Wasserbaupflicht obliegt grundsätzlich den Anstössern. Ausgenommen sind die abschliessend bezeichneten Aufgaben des Kantons (Engelbergeraas und Mündungen von Steinibach [Dallenwil] und Buholzbach; Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 WRG) und die von den Gemeinden im Einzelfall übernommenen Wasserbaupflichten.

Abs. 1 hält die heute indirekt geltende Regelung klar fest, dass die Wasserbaupflichtigen die Kosten für wasserbauliche Massnahmen (umfasst Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungen) zu tragen haben. Dies abgesehen von Beiträgen an die Finanzierung von Bund, Kanton und Gemeinden sowie die Nutzenabgeltung durch Dritte.

Abs. 2 regelt die heute allgemein übliche Form der Kostenaufteilung, welche seit dem Vorliegen der schweizerischen Methodik zur Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich ist und sich aufgrund des ohnehin für jedes Projekt erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweises geradezu anbietet. Andere vertragliche Regelungen werden jedoch zugelassen.

Gemäss Abs. 3 legt der Regierungsrat die Kostenaufteilung im Streitfall mittels Verfügung fest. Diese Verfügung ist dann mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 78 Beiträge an Wasserbaumassnahmen 1. Grundsatz

Abs. 1 fasst die geltenden Beitragsregelungen zusammen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass der Regierungsrat weiterhin die Beiträge festlegt (bisher Art. 75 Abs. 5).

Art. 79 2. Voraussetzungen

Mit der Revision von 2007 im Hinblick auf die NFA wurde die direkte Kopplung der kantonalen Beiträge an die Bundesbeiträge, wonach der Kanton nur Beiträge ausrichtet, wenn dies der Bund tut, bewusst aufgehoben. Damit sind jedoch die Voraussetzungen, unter welchen kantonale Beiträge ausbezahlt werden, nicht mehr klar. Die Regelung des Bundes wird deshalb in die kantonale Gesetzgebung übernommen und für spezielle kantonale Voraussetzungen offen gehalten (Abs. 1).

In Abs. 2 wird die Regelung des Bundes bezüglich neuer Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten auf Kantonsebene übernommen. Es ist nicht angezeigt, dass bei der Errichtung neuer Bauten und Anlagen in bekannten Gefahrengebieten die Allgemeinheit für den Gefahrenschutz aufkommen soll. Die entsprechenden Kosten sind durch die Bauherren einzukalkulieren. Im Weiteren wird der seit 1998 umgesetzte Grundsatz, wonach der Objektschutz durch den Objektbesitzer zu finanzieren ist, gesetzlich geregelt.

Art. 79a 3. beitragsberechtigte Kosten

Die nicht beitragsberechtigten Kosten werden heute im Handbuch des Bundes aufgelistet. Eine kantonale gesetzliche Regelung fehlt bisher. Da die bundesseitigen Abgrenzungen laufend an die Praxis angepasst werden, muss die kantonale Regelung ebenfalls flexibel gehandhabt werden, weshalb auf das Bundesrecht verwiesen wird (Abs. 1).

Nutzenabgeltungen von Dritten gemäss Art. 79e Abs. 1 und 2 revWRG sowie Beiträge gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen stellen Erträge und keine Kosten dar. Sie sind

deshalb vorgängig von den beitragsberechtigten Kosten in Abzug zu bringen (Abs. 2). Eine Doppelfinanzierung über verschiedene Kantonsbeiträge wird damit ausgeschlossen. Nutzenabgeltungen von Gemeinwesen hingegen, die Kosten für eigene Schutzmassnahmen sparen (Art. 79e Abs. 3 rev WRG), sollen die subventionsberechtigten Gesamtkosten nicht schmälern.

Art. 79b 4. Höhe **a) Grundsatz**

Mit der NFA werden die Bundesbeiträge nicht mehr den Gemeinden direkt zugesprochen, sondern dem Kanton. Deshalb wurde mit der Revision des kantonalen Wasserrechtes im Hinblick auf die NFA der Kantonsbeitrag (mit Bundes- und Kantonsanteil) im Gesetz festgelegt. Die Kopplung der beiden Beiträge weist in der Praxis jedoch eine gewisse Problematik auf. Dies insbesondere, weil der Bund erst nach der Beitragszusicherung des Kantons seinen Beitrag definitiv festlegt. Um nicht einen Gesamtbeitrag seitens des Kantons zu sprechen, bei dem die Bundesanteile tiefer als erwartet ausfallen, war ein zweistufiges Verfahren beim Bund erforderlich. Dabei wurde vor der definitiven Beitragszusicherung eine voraussichtliche Beitragshöhe erfragt. Um die Praxis zu vereinfachen, sollen die Beiträge von Bund und Kanton entkoppelt werden. Die Bundesbeiträge, die dem Kanton ausbezahlt werden, werden dabei der Gemeinde weitergeleitet.

Mit der Trennung von Bundesbeiträgen und Kantonsbeiträgen ist eine Festlegung des Kantonsbeitrages zu regeln. Seit der NFA wurde in der Praxis faktisch immer ein Grundbeitrag des Kantons von 25% für die einzelnen Wasserbauprojekte durch die Regierung beschlossen. Dies wird in Abs. 1 dementsprechend ausdrücklich so festgehalten. Damit der finanzielle Anreiz flexibel abgestuft werden kann und bei einer stärkeren Abstufung nicht zu überhöhten Beiträgen führt, ist auch eine Herabsetzung des Grundbeitrages möglich (vgl. Art. 79d revWRG).

Neben dem Grundbeitrag hat der Kanton gemäss der schweizerischen Gesetzgebung die qualitativen Mehrleistungen bei den kleineren Projekten der Programmvereinbarung zu entschädigen. Die Mehrleistungsabgeltung hat dabei analog zu den Regeln des Bundes für die grösseren Einzelprojekte zu erfolgen, bei welchen der Bund die Mehrleistungen entschädigt. Der Beitrag für Mehrleistungen beträgt zu Zeit 0-45 Prozent.

Folgende Aspekte geben beispielsweise Anspruch auf Mehrleistungen bei Einzelprojekten Hochwasserschutz (vgl. Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019, Teil 6 und Teil 11; <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01795/index.html?lang=de>):

– Integrales Risikomanagement (planerisch)	3%	} max. 45 %
– Integrales Risikomanagement (organisatorisch)	3%	
– Technische Qualität	2%	
– Partizipative Planung	2%	
– Überbreite	25%	
– Mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft	10%	

Abs. 2 übernimmt die heutige Regelung zum Gemeindebeitrag aus Art. 75 Abs. 2 WRG, wobei die Regelung verallgemeinert wird, da heute die historische Einschränkung auf Bodenverbesserungsgenossenschaften weder notwendig noch sinnvoll ist.

Abs. 3 regelt bei Wasserbauprojekten Privater den Grundsatz, wonach sich ihr Grundanteil an den Kosten aus den beitragsberechtigten Kosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand ergibt. Ihr Anteil kann sich aufgrund von Mehrleistungen noch weiter reduzieren; siehe dazu die Ausführungen in den folgenden Artikeln.

Art. 79c b) Beitrag für Mehrleistungen

Entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 75 Abs. 4 WRG. Diese Kriterien kommen nur zum Zuge, wenn die Höhe des Mehrleistungsbeitrages nicht vom Bund im Rahmen seiner Subventionierung festgelegt wird. In Ziff. 1 wird das Kriterium der Erfüllung der Bundeskriterien nicht mehr erwähnt, da diese neu in Art. 79 Abs. 1 revWRG als Voraussetzung definiert sind.

Folgende Aspekte geben beispielsweise Anspruch auf Mehrleistungen innerhalb der Programmvereinbarungen (vgl. Praxishilfe Wasserbau, Version NW 2016):

– Wirtschaftlichkeit der Verbauung	3%
– Integrales Risikomanagement	2%
– Optimierung der technischen Aspekte	1%
– Erfüllung von ökologischen oder sozialen Aspekten	4%

Art. 79d c) Begrenzung

Aufgrund des Anreizsystems des Bundes variieren dessen Beiträge erheblich und könnten bei einem Grundbeitrag des Kantons von 25%, insbesondere bei Projekten Privater mit gleicher Beteiligung der Gemeinde, gesamthaft 100 Prozent erheblich übersteigen. Deshalb ist eine Begrenzung der Beitragshöhe neu ins Gesetz aufzunehmen.

In der Programmperiode 2016-2019 sind folgende Beiträge möglich:

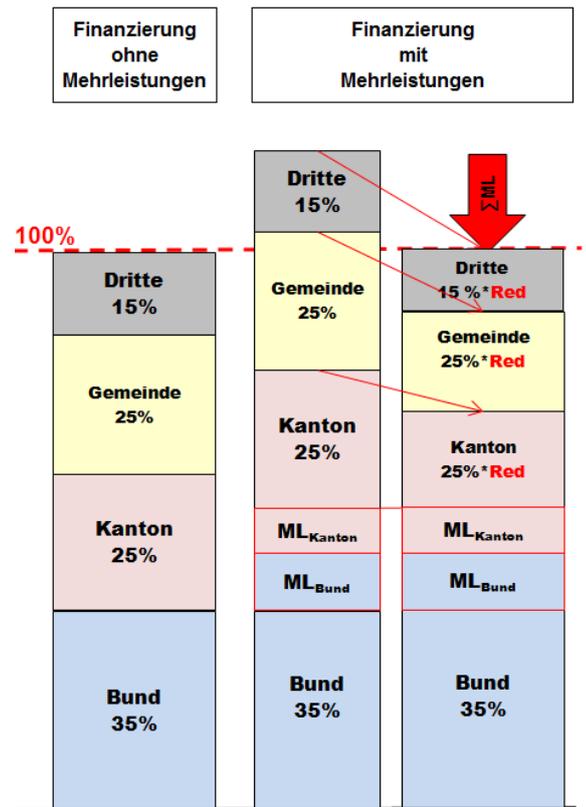
	Projekte <u>Gemeinde:</u>	Projekte <u>Dritter / Privater:</u>
Grundbeitrag Bund	35%	35%
Grundbeitrag Kanton	25%	25%
Grundbeitrag Gemeinde (minimal gemäss Gesetz)		25%
<i>Anteil Wasserbaupflichtige ohne Mehrleistungen (Grundbeitrag)</i>	40%	15%
Mehrleistungen:		
- Qualität Hochwasserschutz/IRM max.	10%	10%
- Überbreite	25%	25%
- <i>Überlänge (nicht kumulierbar mit Überbreite)</i>	10%	10%
- Nutzen max.	20%	20%
Maximale Beiträge bei Mehrleistungen (bundesseitig begrenzt auf 80%)	105%	130%
<i>Anteil Wasserbaupflichtige mit max. Mehrleistungen</i>	-5%	-30%

Die Beitragshöhe an Gemeinden wird gemäss Abs. 1 auf maximal 90% der Beiträge (Bund und Kanton) begrenzt. Damit wird das Anreizsystem des Bundes bis zur Grenze von 90% den Gemeinden erhalten und der Kanton schöpft nicht Geld für die qualitativ gute Arbeit der Gemeinden ab. Bei maximalen Mehrleistungen betragen die Anteile der Finanzierung: Bund 80%, Kanton 10% und Gemeinde 10%.

Bei Projekten Dritter fliesst der Beitrag der Gemeinde ebenfalls in die Finanzierung ein. Deshalb ist hier eine differenziertere Abstufung erforderlich. In Abs. 2 wird folglich eine gleichmässige lineare Reduktion der Grundbeiträge resp. des Anteils des Privaten vorgesehen (siehe Abbildung rechts). Ein gänzlicher Verzicht auf einen Beitrag des Privaten ist nicht sinnvoll, denn ohne Eigenbeteiligung besteht die Gefahr, dass auch wenig sinnvolle Projekte auf Kosten der öffentlichen Hand realisiert werden.

Die Finanzierung eines privaten Projektes mit hohen Mehrleistungen ist für die Programmperiode 2016-2019 nachfolgend dargestellt.

Da Projekte Privater meistens kleine Projekte im Rahmen der Programmvereinbarung sind, hat der Kanton die Mehrleistungen für den Hochwasserschutz resp. das Integrale Risikomanagement zu finanzieren. Ein realistischer Wert sind 5%, welche für dieses Beispiel verwendet werden. Der Beitrag des Kantons wird von einem gleichgrossen Beitrag der Gemeinde abhängig gemacht. Für das Beispiel wird ein maximaler Beitrag für Mehrleistungen seitens des Bundes angenommen. Damit ergibt sich folgende Finanzierung:



Berechnungsbeispiel für einen realistischen Fall:

Bund Grundbeitrag:	35%
Bund Überbreite:	25%
Bund grosser Nutzen:	20%
Kanton Mehrleistungen:	5%
Kanton Grundbeitrag (25% reduziert):	5.75%
Gemeinde (25% reduziert):	5.75%
Privater (15% reduziert):	3.5%
Total	100%

Würde ein Privater alle maximal möglichen Mehrleistungen erbringen, so würde sich sein Anteil auf maximal 2.3% reduzieren. Der Grundbetrag von Kanton und Gemeinde würde je 3.85% betragen.

Art. 79e 5. Nutzenabgeltung

In Abs. 1 wird neu festgehalten, dass ein besonderer Nutzen, der Grundeigentümern bei einem Hochwasserschutzprojekt entstehen kann, durch diejenigen abzugelten ist, welche einen besonderen Nutzen erlangen. Der besondere Nutzen war früher über die Bundesgesetzgebung indirekt geregelt. Mit den Gesetzesänderungen ist er in genereller Form für den Wasserbau entfallen und soll deshalb auf kantonaler Ebene gesamtheitlich festgehalten werden, was der Anwendung des Gesetzes entgegenkommt.

Der normale Nutzen eines Wasserbauprojektes ist der Hochwasserschutz, welcher nicht speziell abzugelten ist. Der besondere Nutzen entsteht erst, wenn durch ein Projekt erhebliche Mehrwerte erzielt werden. Solche können beispielsweise durch eine Verlegung eines Kraftwerkkkanals mitten in einer Industriezone entstehen, wenn mit der Verlegung die arrondierte Industriezone erst oder wesentlich besser nutzbar wird.

Bei Wasserbauvorhaben müssen bestehende Bauwerke, insbesondere Brücken, oft in grösserer Dimensionierung neu erstellt werden. Die Anlagenbesitzer erhalten damit ein neues anstelle des alten Bauwerkes, welches früher zu ersetzen wäre. Dieser Erneuerungswert ist gemäss Abs. 2 ebenfalls abzugelten. Der Erneuerungswert ist der heutige Neuwert der bisherigen Baute oder Anlage abzüglich des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Ersatzes.

Das Eigentum wie auch die Unterhaltspflicht der Bauten und Anlagen ändern sich durch den Wasserbau nicht. So bleibt beispielsweise die neue Brücke des Kantons und der zb Zentralbahn AG über den Lochrütibach im Eigentum und Unterhalt der beiden Anlagebetreiber, obwohl der Neubau der Brücken durch die Gemeinde im Rahmen des Wasserbauprojektes vorgenommen wurde. Für Werkleitungen gilt weiterhin die Regelung gemäss Art. 693 Abs. 3 ZGB.

In Abs. 3 wird die Kostenregelung entlang eines Gewässers geregelt, das durch die Gebiete mehrerer Wasserbaupflichtiger fliesst. Beispielsweise fasst der Dorfbach Stans zuerst die Hochwasser des Stanserhorns in Oberdorf, anschliessend die des Stanserhorns und der Talebene von Stans und mündet in Stansstad in den Vierwaldstättersee. Wenn die Gemeinde Oberdorf durch Rückhaltebecken die Hochwassermenge stark reduziert, so sollen die Gemeinden Stans und Stansstad die ihnen dadurch erwachsenen Kosteneinsparungen an das Projekt in Oberdorf beisteuern. Die Regelung in Abs. 3 umfasst mit der Einschränkung auf den Hochwasserschutz nur diejenigen Fälle, bei denen Gewässer in Gebiete anderer Wasserbaupflichtiger fliesen. Beim Buholzbach beispielsweise wäre dies für die Gemeinden Stans und Stansstad nicht der Fall, da dieser in die Engelbergeraas und nicht durch die genannten Gemeinden fliesst. Die Regelung beinhaltet nicht die Reduktion der Objektschutzmassnahmen, wenn durch Hochwasserschutzmassnahmen die Überflutungsgebiete auch in Nachbargemeinden oder Nachbargebieten reduziert werden.

Falls sich die Beteiligten über den Umfang ihrer Beteiligung nicht einigen können, entscheidet gemäss Abs. 4 der Regierungsrat. Gegen seinen Entscheid ist in diesem Verfahren explizit eine Einsprachemöglichkeit vorgesehen, d.h. dieser ist aufgrund der Vorbringen der Einsprecher neu zu beurteilen. Anschliessend kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Für die schweizerischen Nationalstrassen und Eisenbahnen besteht auf Bundesebene eine Spezialregelung, wonach diese Anlagen den Hochwasserschutz mitfinanzieren müssen. Zur Umsetzung ist eine kantonale Verankerung im Gesetz erforderlich, welche mit Abs. 5 geschaffen wird. Der Finanzierungsanteil ist für die zwei Anlagen verschieden. Die Nationalstrasse finanziert das Wasserbauvorhaben in dem Umfange, wie sie Nutzen daraus zieht. Die Finanzierungsanteile der Nationalstrasse gelten damit als nicht anrechenbare Kosten und sind vor der Finanzierung über den Wasserbau in Abzug zu bringen. Der Nutzen der Eisenbahnen gilt hingegen als beitragsberechtigter Kosten. Die Bahnen tragen damit einen Teil der Kosten, die sonst dem Wasserbaupflichtigen zufallen würden (vgl. Art. 19 Eisenbahngesetz, EBG; SR 742.101]. Als Beispiel sei hier der kürzlich genehmigte Träschlibach aufgeführt. An das Projekt von 33.2 Mio. Franken finanziert die Nationalstrasse vorweg 9.1 Mio. Franken, was dem Nutzen für die Nationalstrasse entspricht. Die Berechnung des Nutzens erfolgt nach einer festgelegten Methodik des Bundes.

Art. 97c Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx

Übergangsregelung für hängige Verfahren. Massgebend ist der Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides über die Beiträge. Liegt dieser vor, richtet sich das Verfahren nach dem bisherigen Recht; wurde bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht erstinstanzlich über ein entsprechendes Gesuch entschieden, ist das neue Recht anwendbar.

Änderung des kantonalen Gewässerschutzgesetzes

Art. 12 des kGSchG kann aufgehoben werden, da Renaturierungen bzw. Revitalisierungen (neuer Begriff) zu den Wasserbaumassnahmen zählen und sich die Gewährung von Beiträgen an Wasserbaumassnahmen nach den Bestimmungen des WRG richtet.

5 Auswirkungen der Vorlage

5.1 Auf den Kanton

Für den Kanton ergeben die neuen Regelungen eine Vereinfachung in der Begleitung von Wasserbauprojekten. Dies einerseits, weil die gesetzlichen Bestimmungen, strukturiert und gesamtheitlich dargestellt, für die wasserbaupflichtigen Gemeinden und Privaten besser zugänglich sind und andererseits, weil neu Regelungen aufgenommen werden, welche Klarheit schaffen.

Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und Dritte werden mit dieser Gesetzesänderung gemäss der bisherigen Praxis beibehalten. Indirekt reduzieren sich jedoch die Beiträge des Kantons durch die neuen Anreizbeiträge des Bundes. Eine kantonsseitige Abschöpfung der Anreizbeiträge des Bundes an die Gemeinden ist durch eine Bundesregelung ausgeschlossen. Damit würde das bisherige Wasserrechtsgesetz dazu führen, dass die Bundesbeiträge nicht vollständig bezogen werden können. Die heutige Plafonierung könnte andererseits bei bestimmten Fällen dazu führen, dass die Beiträge des Kantons reduziert würden und das Anreizsystem des Bundes damit nicht bis zu den Gemeinden gelangt. In der Praxis müsste allerdings noch geprüft werden, ob die Gemeinden in diesem Falle nicht auf Mehrleistungen verzichten, wenn diese nur dem Kanton zu Gute kommen. Damit würde auch die Reduktion der Kantonsbeiträge nicht zum Tragen kommen. Da die Gemeinden auch bereits bisher mit Engagement eine für sie minimale Finanzierung verfolgten, ist insgesamt davon auszugehen, dass sich die Gesetzesänderung für den Kanton positiv auswirkt, da erwartet wird, dass die Wasserbaupflichtigen vom Anreizsystem des Bundes weiterhin Gebrauch machen. Dies reduziert die Beiträge des Kantons.

5.2 Auf die Gemeinden

Die Arbeit der Gemeinden wird erleichtert, weil verschiedene Regelungen neu im Gesetz enthalten sind und die Kostenaufteilung nicht mehr im Einzelfall erarbeitet werden muss.

Finanziell dürften die neuen Bestimmungen für die meisten Gemeinden eine Entlastung bringen, denn für die Gemeinden reduzieren sich die Kostenanteile erheblich, wenn sie das Anreizsystem des Bundes ausschöpfen. Dies wird jedoch in der Praxis nicht immer möglich sein.

5.3 Auf Dritte

Dritte erreichen mit den neuen Bestimmungen ebenfalls eine Reduktion der Kosten, sofern sie das Anreizsystem des Bundes nutzen. Im Weiteren wird es für die Dritten aufgrund der klareren Regelungen eher möglich sein, die Gemeinden zu einer Mitfinanzierung zu bewegen. Dies wird mit der Gesamtrevision des WRG noch verstärkt werden. Bisher konnten verschiedentlich Private ihre Wasserbauprojekte nicht oder nur auf eigene Kosten realisieren, weil die Gemeinden aufgrund der unklaren Auswirkungen keinen Beitrag leisten wollten. Damit waren jeweils auch die Beiträge von Kanton und Bund entfallen.

6 Zeitplan

Der weitere Terminplan für die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes ist wie folgt vorgesehen:

Verabschiedung der Vorlage an Landrat	April 2016
Kommissionssitzungen	Mai 2016
1. Lesung Landrat	Juni 2016
2. Lesung Landrat	September 2016
Inkraftsetzung	1. Januar 2017

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer